

Weihnachtsfeier 2023: Auch an die steuerlichen „Spielregeln“ denken

| Damit sich bei der Weihnachtsfeier 2023 **keine Steuer- und Beitragspflicht** ergibt, sind **wichtige Grenzwerte** zu beachten. |

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung (**z. B. Sommer- oder Weihnachtsfeier**) teil, gehört dieser Vorteil zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Kein Arbeitslohn liegt indes vor, wenn die Zuwendung beim Arbeitnehmer **den Betrag von 110 EUR nicht übersteigt**. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für **maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** und unter der Voraussetzung, dass die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**.

Um zu prüfen, ob **der Freibetrag** eingehalten wurde, sind zunächst **die Kosten für die Betriebsveranstaltung zu ermitteln**. Einzubeziehen sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer, also **direkt den Arbeitnehmern zurechenbare Kosten** (z. B. Speisen und Getränke) und die **Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung** (z. B. für gemietete Räume).

Beachten Sie | Die Selbstkosten des Arbeitgebers, z. B. für Energiekosten bei einer Feier in eigenen Räumlichkeiten, **sind nicht einzubeziehen**.

Bei der Frage, ob die Zuwendung über oder unterhalb des Freibetrags liegt, sind die Gesamtkosten **auf alle anwesenden** nicht eingeladene oder angemeldete **Teilnehmer** zu verteilen:

Beispiel

An einer Weihnachtsfeier (Bruttokosten von 7.900 EUR) haben 50 Arbeitnehmer alleine teilgenommen, 20 sind mit einer Begleitperson erschienen. Die Gesamtkosten sind auf 90 Teilnehmer zu verteilen (= 87,77 EUR pro Person). Das heißt:

- Bei **den alleine erschienenen Arbeitnehmern** wird der Freibetrag von 110 EUR nicht überschritten, es liegt kein Arbeitslohn vor.
- Bei **Arbeitnehmern mit Begleitung** beträgt die Zuwendung 175,55 EUR, weil die Kosten der Begleitperson zu addieren sind. Davon ist der Freibetrag (110 EUR) abzuziehen, sodass der Arbeitslohn 65,55 EUR beträgt.

Ein **Sachbezug** unterliegt der Lohnsteuer und den Sozialabgaben. Alternativ kann der Arbeitgeber **eine Pauschalversteuerung mit 25 %** zu seinen Lasten vornehmen. Der Vorteil: Die Erhebung der Lohnsteuer ist einfacher und es fallen keine Sozialabgaben an.

Bei **der Umsatzsteuer** gelten **andere Regeln** (kein Freibetrag von 110 EUR, sondern eine **Freigrenze**):

Beispiel

An einer Weihnachtsfeier nehmen a) 150 bzw. b) 100 Personen teil (Aufwendungen: 11.900 EUR brutto):

- Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen 79,33 EUR. Der Arbeitgeber ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht zu versteuern.
- Die Bruttoaufwendungen je Teilnehmer betragen 119 EUR. Der Arbeitgeber ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (keine unentgeltliche Wertabgabe).

Wird der **Vorsteuerabzug** bei den Eingangsleistungen beansprucht und stellt sich **nachträglich** heraus, dass die **Freigrenze überschritten** wurde, ist eine **unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern**.